

2101. Cleve den 15. August 1774.

Königl. Regierung.

Zufolge einer königl. allerhöchsten Erklärung, soll das Verbrechen der beleidigten Majestät für eine gesetzmäßige wechselseitige Enterbungs-Ursache zwischen Eltern und Kindern gelten. (Conf. n. Nyl. Bd. V, c, pag. 2493.)

2102. Cleve den 15. August 1774.

Königl. Regierung.

Zufolge höherer Bestimmung, darf es nur gelernten und geprüften Apothekern gestattet werden, bestehende Apotheken zu übernehmen oder käuflich zu erwerben. (Conf. n. Nyl. Bd. V, d, pag. 97.)

2103. Hamm den 15. August 1774.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer-
Deputations-Collegium.

Den Grundeigenthümern soll es gestattet werden, die auf ihren Grundstücken haftende Zehentpflicht, so wie Canon's, Dienstgeld, Grävenschuld und andere beständige Leistungen (an den Landesherrn) abzukaufen und über das Ablöse-Quantum mit der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu unterhandeln.

2104. Hamm den 15. August 1774.

Königl. Prov. Medicinal-Collegium.

Erneuerung der bereits am 9. April 1772 publicirten Bestimmung: daß nur den, bei dem bestellten Hebammen-Lehrer unterrichteten (s. Nro. 2035 d. S.) und von dem Medicinal-Collegium geprüften und approbirten Frauen, die Ausübung der Hebammenkunst gestattet werden darf, nebst Festsetzung, daß die nicht qualifizirten Frauen, welche Hebammendienste leisten, so wie die Wöchnerinnen, welche dieselbe zulassen, mit 5 Rthlr. Geldbuße bestraft werden sollen.

2105. Hamm den 15. August 1774.

Königl. Prov. Medizinal-Collegium.

Die Candidaten der Pharmazie und Chirurgie sollen künftig erst dann zur Prüfung ihrer Fähigkeiten zugelassen werden, wenn sie sich über den geschenehen Erwerb einer Apotheke, Barbier- oder Bader-Gerechtigkeit an dem Orte ihres künftigen Etablissemens auszuweisen vermögen.

2106. Cleve den 24. August 1774.

Der zu den königl. cleve, mörs, und märkischen Kriegs- und Domainen-Kammern verordnete Präsident.

Zur Beförderung der Fabriken in der Graffschaft Mark, wird den aus den dortigen Freicantons gebürtigen und entwichenen Cantonisten, oder von den Fahnen desertirten Enrollirten, ein Pardon bergestalt bewilligt, daß ihnen, wenn sie binnen 6 Monaten zurückkehren, Fabriken anlegen, ein bedeutendes Gewerbe beginnen, die Bebauung wüster Höfe, die 20 Rthlr. Steuer zahlen, unternehmen, eine Colonie, oder die Urbarmachung wüsten Heidgrundes, annehmen, nicht nur völliger Strafnachlaß, sondern auch Befreiung vom Militairdienst und Unterstützung angebeihen soll.

2107. Cleve den 1. October 1774.

Städtische Steuer-Commission.

Als besondere Einrichtung für die Stadt Cleve, Behufs besserer Aufbringung des ihr zu Last stehenden etatsmäßigen Steuer-Quantums, wird neben der bestehenden kleinen Thor- Accise eine Schlacht-, Mahl- und Getränke-Steuer eingeführt und bestimmt, daß der hiernach sich noch ergebende Minderertrag gegen das bestimmte Steuerquantum durch Umlage gedeckt werden soll. Das Verfahren der, als Vorstand dieser Einrichtung, aus den sämtlichen Klassen der städtischen Steuerpflichtigen zusammengesetzten Steuer-Commission, wird festgesetzt und zugleich der Tarif der alten und der neuen Accise publicirt.

2108. Hamm den 11. October 1774.

Königl. Prov. Medizinal-Collegium.

Die in der Medizinal-Ordnung S. 4 u. 5 den Apothekern aufgelegte Verpflichtung, die Gifte und die Gift mit sich führenden Arzneikörper verschlossen und abgefordert zu verwahren, sodann auch sich alles eigenmächtigen Dispensirens von Arzneien zu enthalten, muß von denselben strenger und bei Vermeidung exemplarischer Strafe beachtet werden. Die nuces vomicae (Kräbenaugen) gehören unter die Zahl der gefährlichen, abgeschlossen zu verwahren, Gegenstände.

2109. Cleve den 20. October 1774.

Königl. Regierung.

Zufolge höherer Bestimmung, muß jeder Pfand-Gläubiger seine Forderung, bei eröffnetem Concurse im Vermögen seines Schuldners, gehörig liquidiren und verificiren, auch sich daselbst classificiren lassen und das in Händen habende Pfand ad concursum abgeben; dem ungeachtet soll demselben aber sein Recht dergestalt erhalten bleiben, daß er seine Befriedigung für Capital, Zinsen und Kosten aus dem Verkaufsertrage des Pfandes vorzugsweise erhalte, und kann nur der hiernach verbleibende Rest zur Bezahlung anderen Gläubiger verwendet werden. Im Fall der Kauffchilling des Pfandes zur Befriedigung des Pfandgläubigers nicht ausreicht, so muß er wegen des Abgangs in die untern Klassen locirt werden.

2110. Berlin den 22. October 1774.

Friedrich, König ic.

Reglement über die Statthastigkeit, so wie über die Art und Weise, wann und resp. wie in der Grafschaft Mark, bei sich ereignenden Unglücksfällen, die Steuer-Nachlässe ertheilt werden sollen.

Bemerk. Das für das Herzogthum Cleve erlassene Steuer-Remissions-Reglement (Pro. 2097 d. S.) ist mit folgenden Abänderungen und Ausnahmen auf die Grafschaft Mark wörtlich angewendet worden.

- a) An die Stelle der mörs- und clevischen Kriegs- und Domainen-Kammer tritt überall die märkische Kriegs- und Domainen-Kammer, Deputation zu Hamm.

- b) Für die Graffschaft Mark, sind nur: Mißwachs, Hagelschlag, Mäuse- und Schneckenfraß, Frostschaden, Wasserschaden und Viehsterben, gesetzliche Motive zu Steuer-Remissionen.
- c) Die §§. 4 u. 5. des Reglements für Cleve sind in jenem für die Graffschaft Mark ganz weggelassen.
- d) Das Feuer-Societäts-Reglement für die Graffschaft Mark (Nro. 1965 d. S.) ist ebenfalls, bezogen.
- e) Nach dem ersten Absatz des §. 7. im Reglement für Cleve, ist für die Graffschaft Mark noch zusätzlich bestimmt: „jedoch behält es hierunter in den Aemtern „worin bisher eine Vergütung von Contribution Statt „gefunden hat, ferner sein Verbleiben.“
- f) Die im §. 10. im Reglement für Cleve sub „b) auf der Höhe“, bestimmten Entschädigungs-Sätze sind allein zur Vergütungs-Norm für die Graffschaft Mark festgesetzt.
- g) Die für gefallene Pferde, §. 11. des Reglements für Cleve, bezeichneten Vergütungen sind für die Graffschaft Mark dahin abgeändert, „daß, wo starke Pferde zum „Ackerbau erfordert werden, für jedes auf letztbeschriebene Weise umgefallenes Pferd 8 Rthlr. und im Sauerlande 20 Rthlr. pro Remissionen in dem Steuer-Ausschlags-Protokoll angesetzt werden ic.“

Der übrigens ganz mit dem Reglement für Cleve übereinstimmende Text ist in 10. §§. gefaßt.

2111. Berlin den 2. Dezember 1774.

Friedrich, König ic.

Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Nachdem bey verschiedenen Vorfällen bemerkt worden, daß durch Veränderung derer Ufer an den Haupt-Strömen, die bald anwachsen, bald abbrechen, viele Irrungen über sothane Anwächse, deren Zueignung und bisherige Beförderung durch Pflanzen, Kribs- und Wasser-Werke entstanden sind, welche theils wegen der Unvollständigkeit, theils Ungewißheit der bisherigen, entweder beschriebenen, oder nur auf Gewohnheit beruhenden Wasser-Rechte nicht ohne weitaufzigtige und langwierige Prozesse haben entschieden werden könn-

nen; so haben Wir nöthig gefunden, ein Wasser- und Ufer-Recht vorzuschreiben, welches auf alle bekante Fälle einschläget, wornach von nun an alle vorkommende, und noch nicht rechtshängige Streitigkeiten beurtheilet und entschieden werden sollen.

Damit aber solches desto deutlicher seyn, und der Grund von demjenigen, was darin verordnet worden, desto klärer ersehen werden möge: so haben wir einige Erklärungen und generale Grundsätze, so in nachstehenden §§. 1. bis 14 vorkommen, voraussetzen, auch eine Charte anfertigen lassen, woraus die bey dem Rhein-Strohm existirende Fälle sich anweisen lassen.

§. 1. Die Veränderungen an den Ufern der Ströme durch Abbruch und Anwachs, entstehen dadurch: daß sie einen schlangenförmigen Lauf, und die größte Tiefe ihres Fluß-Bettes nicht in der Mitte haben, sondern diese allezeit, und mit selbiger die Gewalt des Wassers, bey dem einen Ufer näher, und von dem andern gegenüber liegenden Ufer mehr entfernt ist, maßen, wenn die Ströme in gerader Linie fließen, und die größte Tiefe in der Mitte hätten, weder Abbruch noch Anwachs entstehen würde.

§. 2. Nun aber entstehet im ersten Falle, wo nemlich die mehreste Tiefe, der Anfall und Druck des Wassers dem einen Ufer näher ist, ein abbrechendes Ufer, auf welches der Strohm anfällt, dessen Erdreich abreißet, und sothanes Ufer nach dem Strohme ausgebogen machet. In dem andern Falle aber, wo der Strohm und dessen Tiefe, mithin die Gewalt des Wassers, von dem Ufer abweicht, wie bey dem, dem abbrechenden gegenüberliegenden eintrifft, ein anwachsendes, nach dem Strohme sich einbiegendes, Ufer.

Also sind in der anliegenden Charte alle Ufer (a) anwachsend, der Strohm weicht von ihnen ab, und sie sind also gegen dem Strohm eingebogen; hingegen sind alle Ufer (e) abbrechend, der Strohm fällt auf sie an, sie weichen von demselben, und sind also ausgebogen; mithin liegen alle gegen dem Strohm eingebogene Ufer, am Anwachs, und alle gegen dem Strohm ausgebogene Ufer, am Abbruch.

§. 3. Die Erde oder andere Materie, als Steine, Kieß, und Sand, so durch den anfallenden Strohm, nach Maasgabe dessen mehreren oder minderen Geschwindigkeit, von einem Ufer abgebrochen, oder abgewaschen wird, wird von dem Strohm durch die Tiefe so lange fortgeführt, bis sie

durch nach und nach mehr dazu kommende Materie, sich so sehr häuffet, und so schwer wird, daß der Strohme sie nicht mehr fortführen kan, sondern liegen lassen, und nach einem andern Ufer übergehen muß, indem ihm an diesem Ufer durch die abgebrochene Materie die Tiefe verstopfet, und der Lauf gehemmet wird, wodurch denn, in so ferne, in einem Abbruche noch wieder ein Anwachs, und von einem, vom Strohme ausgebogenen Ufer, successive ein dagegen eingebogenes wird. Z. E. die an dem abbrechenden Ufer (e) abgebrochene Materie verstopfet schon den Strohme in (a) seinem Lauf, leget sich daselbst als ein Anwachs nieder, und nöthiget den Strohme seinen Lauf nach dem gegenüberliegenden Ufer (ee) zu nehmen.

§. 4. Es entstehet also aus dem Abbruch eines Ufers oberhalb, der Anwachs von dem nemlichen Ufer unterhalb, und zwar je stärker der Abbruch oberhalb ist, desto stärker wird der darauf folgende Anwachs unterhalb.

Z. E. wenn der Abbruch eines Ufers (e) bis (x) sich fortsetzte, so würde der Anwachs (a) bis in (z) sich anlegen.

§. 5. Der Strohme würde also, das in (z) mehr verstopfte Fluß-Bette, durch den Abbruch an dem Ufer (ee) wieder ersetzen müssen.

Hieraus folget, daß je grösser der Anwachs des Ufers an der einen Seite ist, desto grösser wird der Abbruch des entgegen liegenden Ufers, auf der andern Seite.

§. 6. Es folget also ferner hieraus, das ein jedes anwachsendes Ufer (a) ein abbrechendes Ufer (e) gegen sich über sich liegen hat, et vice versa.

§. 7. Diese Veränderungen der Ufer dirigiren den Strohme, und verursachen, daß dessen Lauf, je länger, je krümmer wird, folglich je länger, je mehr Abbrüche und Anwächse formiret; denn, es ist aus dem vorhergehenden §. 5. evident: daß, so sehr wie der Anwachs (a) zunimmt, so sehr wird der Strohme nach der andern Seite, in das abbrechende Ufer (ee), übergedrungen, und sein Lauf mehr gekrümmet.

§. 8. Weil die Abbrüche und Anwächse, eines und des selben Ufers, von oben, mit dem Lauf des Strohmes nach unten zu, ihre Serien fortsetzen: so folget hieraus, daß der Untertheil des Abbruchs, nach und nach den darauf folgenden hervorstehenden Obertheil des Anwachsese angreiffet,

und die Materie, so er da abbricht, im Fall das darauf folgende einwärts sich zurück ziehet, oder, im Abbruche begriffen ist, an dem Untertheile desselben (f) längst der hervorstehenden Linie, in dem darauf folgenden Abbruche niederleget; mithin dienet der Untertheil (g) eines jeden anwachsenden Ufers allemahl zu Deckung des Obertheiles (f) des darauf folgenden abbrechenden oder sich zurückziehenden Ufers, woserne nicht eine Insel oder gegenüber angelegte Kribbe, oder eine Hervorragung des gegenüber liegenden Ufers, solches verhindert.

§. 9. Es sind also die Anwächse an ihrem Obertheile schädlich, weil sie den Stroh in das gegenüber liegende Ufer überbringen; (§. 5.) an ihrem Untertheile hergegen sind sie nützlich, weil sie das darauf folgende abbrechende Ufer an seinem Obertheile decken, und den Stroh aus demselben ablenken. (per §. praeced.)

§. 10. Nach denen Erfahrungen, die man von dem Laufe der Strohmte hat, weiß man, daß solche auch zum öftern, drey, vier, und mehr Theile, oder Canäle, auf dieser Charte mit 1, 2, 3, 4, 5, 6, bezeichnet, formiren, daß sich ganze Inseln, oder Mittel-Gründe, I und S, in denselben anlegen, und daß dadurch die Tiefe dem Haupt-Stroh (3) entzogen, und nach den entgegen liegenden abbrechenden Ufern, getrieben wird.

Dieses alles entstehet aus keiner andern Ursache, als, eines Theils, wenn die abgebrochene Materie zu häufig wird, und die Mitte des Strohmtes in K verstopfet; andern Theils aber, weil die abgebrochene Materie von verschiedener Schwere ist, davon der Stroh die schweresten und größten Theile, gleich oben, an dem Anwachse, anfängt liegen zu lassen, die leichtesten und feinsten Theile aber weiter mit fortführet, und diese erst an dem Untertheile des Anwachses liegen läßt. Da nun diese leichte Theile mehrentheils aus Trieb sand bestehen, und nicht zusammenhaltend sind, so werden sie leicht durch den Ueberfall des Strohmtes auseinander gerissen, und dadurch entstehen die Canäle 1, 2, 4, 5 und 6.

§. 11. Es entstehen auch im dritten Falle Inseln, wenn der Haupt-Stroh, bey starken Eisfahrten, gänzlich verstopfet wird, und sich ein neues Fluß-Bette durch das feste Land reisset; dieses geschiehet aber sehr selten, und ist ein Vorfall, worin der Stroh von allen seinen Regeln abweichet.

§. 12. Alle Anwächse, sie mögen an dem festen Lande, oder an Inseln sich anlegen, erhalten die Materie, wovon sie erzeugt werden, von oben, mit dem Laufe des Strohmcs.

§. 13. Wenn nun alle Stücke, die auf die Ufer der Ströhme anschiesseu, oben Abbruch, und unten Anwachs hätten, so würde sich, bey nahe unten an jedem Stücke, so viel anlegen, als oben abgebrochen wäre (§. 3.), und es würde nach der natürlichen Billigkeit keinen Widerspruch leiden, das dasjenige neue Land, welches sich unten anlegte, dem Eigener des Stückes zugehörete, dem es oben abgebrochen wäre.

§. 14. Da aber viele Stücke an einem Abbruche, und wiederum viele Stücke an einem, auf den Abbruch folgenden, Anwachse liegen, die verschiedenen Eignern zugehören, mithin ungewiß ist, wem die Particeln dieses oder jenes Anwachsese, und in welchem genauen Verhältnisse, vorhin zuständig gewesen sind: so entstehet die Frage: Welchem Eigener gehöret der Anwachs, nach Recht und Billigkeit zu, der andern abgebrochen ist?

Hierüber sind bisher öftere Streitigkeiten entstanden. Diese und übrige bey dem Rhein-Strohme vorkommende Fälle, in so weit solche nicht schon vor Publikation dieses Gesetzes, so auf künftige Fälle gehet, rechtshängig gemacht worden, zu entscheiden, verordnen Wir, und setzen zu einem beständigen Rechte und zur Uferordnung für Unsere Elcv- und Meursische Provinzen an dem Rheine hiermit fest.

Caput I.

Von dem Anwachse, der sich an dem nehmlichen Ufer unten angeleget hat, von welchem er oben abgebrochen ist.

§. 15. Aller Anwachs, der sich von selbst, nach dem natürlichen Laufe des Strohmcs, an einem Ufer fest anleget, gehöret denen Eignern zu, die mit ihren Stücken an solches Ufer anschiesseu, vor welchem sich der Anwachs niederleget, und zwar einem jeden nach der Länge oder Breite, mit welcher sein Stück auf dem Ufer sich endiget, aus den §. 4 und 13 angeführten Ursachen.

3. E. in der beygefüigten Charte gehöret der Anwachs (a a) dem Eigner A, und der Anwachs (b) dem Eigner B.

§. 16. Es soll aber solcher Anwachs an seinem Obertheile nicht bepflanzet, noch durch andere Wasser-Werke ver-

mehret werden dürfen, aus den §. 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 9 angeführten Ursachen; im Gegentheil soll derselbe, so viel möglich, durch Kribben, die an dem gegenüberliegenden Ufer anzulegen sind, so ferne es die Richtung des Strohmß erfordert, weggetrieben werden.

§. 17. Desgleichen soll auch kein Ausschlag von Weiden oder anderm Holze, der auf solchen schädlichen Anwachsen von selbst entstehen mögte, geduldet, sondern so fort von den Eignern ausgerissen werden; worauf Unsere Strohmß-Befahrungs-Commission, und der Wasser-Bau-Meister genau Achtung geben, und die Ward-Aufseher instruiren müssen, daß sie an Unsern Domainen-Anwachsen dergleichen schädlichen Ausschlag nicht aufkommen lassen, auch da, wo Particuliers denselben nicht wegschaffen, solcher auf ihre Kosten ausgerissen werde.

§. 18. Damit nun durch Vermehrung und Bepflanzung der schädlichen Anwächse, dem entgegen liegenden Ufer kein mehrerer Abbruch zugesüget werden möge: so verbieten Wir hiermit bey Zwanzig Rthlr. Strafe alle eigenmächtige Pflanz- und Krißb-Arbeit auf allen Anwachsen, mit Aufhebung der, in diesem Stücke bisher vorgewandten, schädlichen Gewohnheiten, und verordnen, daß die Eigner derer Stücke, welche an einem Anwachse anschießen, den sie zu bepflanzen Willens sind, sich zuvörderst von Unserer Strohmß-Befahrungs-Commission und dem Wasser-Bau-Meister, bey welchen sie sich bey den gewöhnlichen Strohmß-Befahrungen, welche 8 Tage vorher, in jeder am Rhein liegenden Schau bekandt gemacht werden sollen, adressiren, und von ihnen die nöthige Anweisung geben lassen können, wie weit derselbe dem entgegen liegenden Ufer unschädlich ist, mithin bepflanzt, oder auf eine andere Art vermehret werden kan. Wobey die Strohmß-Befahrungs-Commission und der Wasser-Bau-Meister dahin zu sehen haben, daß kein hervorspringendes Ufer mit Weiden und Strauch-Werk bepflanzt werde; hingegen bey zurückspringenden Ufern haben sie die Bepflanzung anzubefehlen, und der Interessent kan dieselbe nach und nach so weit in den Strohm hinein pouffiren, bis sein Ufer aufhöret, ein einwärts gebogenes zu seyn, und die gerade Ufer-Linie erreicht.

3. E. der Anwachs (a a) und (b) darf nicht bepflanzt werden weil er den Strohm mehr in das gegenüberliegende Ufer überdringen und den Abbruch daselbst vermehren würde; hingegen kann der Anwachs (c) von dem Eigner C, mit

Ruhen bepflanzt werden, weil der Stroh durch die dadurch aus dem darauf folgenden abbrechenden Ufer abgelenkt, und nach dem entgegen liegenden anwachsenden Ufer übergedrungen wird. (per §. 9.)

§. 19. Die Bepflanzung der Anwächse, wenn solche zugelassen, soll nicht gerade durch, und in rechter Linie, sondern mit einem Abfalle von einem Fuß auf jeder Ruthe Stroh herab geschehen; z. E. wenn der Anwachs von dem Eigner C in Besitz genommen und bepflanzt werden wolte: so soll damit nicht nach Direction der Linie (i, k,) und (l, m,) über den Anwachs (c) aus (k) in (o) und aus (m) in (q) gerade durchgegriffen werden, sondern es sollen die Linien (i, k,) und (l, m,) auf jede Ruthe einen Fuß in (p) und (r) abfallen, aus den im 3, 4, und Sten §. angeführten Ursachen.

§. 20. Damit nun hierunter kein Mißbrauch vorgehen, und schädliche Anwächse bepflanzt werden, oder auch nützliche Anwächse unbepflanzt liegen bleiben mögen: so verordnen Wir hiermit, daß Unsere Stroh = Befahrungs = Commission, und der Wasser = Bau = Meister alle Jahre bey Bereisung des Strohs, den, auf die anwachsende Ufer anschickenden, Eignern unentgeltlich anweisen sollen, welche Anwächse sie befördern dürfen, oder nicht, und was für Werke sie dazu anzulegen haben; wovon eine schriftliche Anweisung mitzutheilen, und von jedem Eigner zur Registrirung bey dem Protocolle der Schau zu präsentiren ist.

§. 21. Dagegen, wenn jemand ohne Anweisung einen schädlichen Anwachs durch Kribben oder Pflanzungen vermehren würde: so soll der Wasser = Bau = Meister solche so gleich auf Kosten des Eigners ausreißen lassen, und das Factum Unserer Kriegs = und Domainen = Cammer anzeigen, welche dasselbe untersuchen, und sodann nach der Vorschrift des 18. §. bestrafen soll.

§. 22. Da aller Anwachs dem Eigner des Stückes zugehört, an welchen sich derselbe zuerst fest anleget, (§. 15.) so kann derselbe auch von dem Eigner des Stückes prosequirt werden, so lange er sich noch nicht an ein anderes Stück fest angeleget hat, sondern durch einen Wasser = Strang noch davon geschieden ist, wenn er auch ein oder mehrere unterhalb belegene Stücke vorbey striche; z. E. der Anwachs (c) striche bis in (g) den Stücken D und E vorbey, so können die Stücke D und E denselben nicht in Besitz nehmen,

so lange er noch mit einem Wasser = Strang (h) davon abgesondert ist; (§. 8.) sondern er gehört dem Eigner C und ob er zwar solchen nur auf Erlaubniß und Anweisung der Strohm = Befahrungs = Commission und des Wasser = Bau = Meisters bepflanzen darf: so soll ihm doch frey stehen, in signum occupationis et possessionis, solchen an seinem Grunde contigu seyenden, und von den benachbarten unterwärts noch durch einen Wasser = Strang separirten, Anwachs, so weit er es von seinem Grunde trockenen Fußes thun kan, in Gegenwart der Strohm = Befahrungs = Commission oder des Wasser = Bau = Meisters, des Deich = Gräfen und zweyer Heim = Rätthe der Schau, mit Adcitation der Interessenten, wenn das Wasser nicht niedriger als sub No. 4. des Pegels ist, zu begehen und zu umgehen. Da denn, wie weit solches, den gegenüberliegenden Gründen vorbey, geschehen ist, in ein schriftliches Protocoll abgefasset, und dem Occupanti auf seine Kosten, in beweisender Form, mitgetheilet, auch dessen Registrirung zu den Schau = Acten befördert werden muß.

§. 23. Wenn aber solcher Anwachs von demjenigen, dem er fest angeländet, wie vorstehet, nicht bepflanzet, oder durch Begehung, oder auch Anlegung ihm erlaubter Wasser = Werke, nicht in Besiß genommen wäre, und durch Vermehrung des Anwachs es unterwärts, oder mehrere Auslandung des Wasser = Stranges, auch von den untern Eignern begangen, mit einem Wagen befahren oder angekrisset werden könnte und wolte: so soll ihnen solches, so weit es von dem obrern Eigner, mit dem der Anwachs zuerst contigu geworden, nicht geschehen, erlaubt seyn. Wenn, z. E. der Anwachs (c) mit seinem untersten Ende (g) an dem Stücke E sich angeleget hat, so stehet dem E frey, solchen in Besiß zu nehmen, jedoch darf er damit dem Stücke D nicht vorbeugehen, sondern muß demselben, nach dessen Breite, seinen Anwachs liegen lassen, wenn derselbe auch noch lange Jahre durch den Wasser = Strang (h) von D abgesondert bliebe. (§. 12.)

§. 24. Wenn auch der Eigner C den Anwachs vor dem Stücke D alsdenn noch in Besiß nehmen wolte, wenn das Stück E seinen Theil schon in Besiß genommen hat: so kan solches geschehen, so lange die Lanke (h) noch nicht so weit aufgeländet ist, daß der Anwachs von dem Stücke D ab, bey mittelmäßigen Wasser, trockenen Fußes begangen werden kan, welches bey ordinairn Wasser, wenn es nicht un-

ter Nro. 4. des Pegels ist, vom Eigner sub D, in Gegenwart glaubhafter Zeugen dargethan werden muß; denn der Anwachs ist dem Stücke C angeflossen, und ist dessen Besitznehmung unterworfen, so lange er von dem Eigner gegen über nicht trockenen Fußes begangen werden kann, oder, wie hiernächst folget, angekribbet, auch mit einem Wagen befahren werden, und dergestalt die Besitznehmung praeveniret worden ist.

§. 25. Wolte der Eigner D den Wasser-Strang (h) mit einer Kribbe zumachen, und dadurch den Anwachs, welcher dem unterhalb liegenden Abbruch nützlich ist, nach der Breite seines Stückes, befördern, und in Besitz nehmen: so soll ihm solches, wenn er von dem Eigner C nicht occupiret wäre, nicht verwehret, sondern ihm der Anwachs belassen werden; jedoch soll solche Besitznehmung in Gegenwart Unserer Strohm-Befahrungs-Commission, des Wasser-Bau-Meisters und der Eigner C und E geschehen.

§. 26. Nicht weniger, wenn der Wasser-Strang (h) so hoch aufgeländet wäre, daß der Eigner D oder E durch denselben mit einem, mit so viel Mist, als auf einen mit 4 Pferden gespannten Wagen geladen zu werden pfleget, beladenen Wagen, bey mittelmäßigen Wasser an No. 4. des Pegels, durch denselben fahren könnte, ohne darinne stecken zu bleiben, so soll solches als eine Besitznehmung gelten, so lange nemlich der Eigner C den Anwachs noch nicht in Besitz genommen hat.

Es soll aber ebenfalls dieser Actus in Gegenwart der Strohm-Befahrungs-Commission, des Wasser-Bau-Meisters, und der, ober und unterhalb liegenden, Eigner, z. E. sub C und F geschehen.

§. 27. In Fällen, wo bey Theilung eines trocken anliegenden, befahrenen, oder gemeinschaftlich angekribbten Anwachs, unter verschiedenen Nachbarn und Interessenten Streit entstände, soll solche dergestalt geschehen, daß von den Enden eines jeden althufigen, und vor der Zeit des Anwachs sich befundenen, Landes, nach dessen Breite am Anwachs, Linien gegen den Strohm gezogen werden; jedoch also, daß selbige auf jede Ruthe einen Fuß, den Strohm herunter, von dem alten Alignement des Stückes abweichen und abfallen.

CAPUT II.

Von Abwendung des Abbruchs.

§. 28. Es soll auch ein jeder Eigener gehalten seyn, seinen nützlichen Anwachs zu vermehren, besonders, wenn dadurch der Stroh aus dem darauf folgenden abbrechenden Ufer abgelenket werden kan, aus den §. 8 und 9 angeführten Gründen; als: der Eigner C muß seinen Anwachs zum Besten des darauf folgenden abbrechenden Ufers an den Stücken D, E, F, G durch Pflanzungen und Kribben vermehren.

§. 29. Wenn demnach die Eigner der am Abbruche liegenden Stücke D, E, F, G oder die hinter dem Bann-Deiche liegende Beerbte, oder ihr Deich-Stuhl, nöthig finden, den Anwachs (c) Anlegung einer Kribbe (d) zu befördern, und den Anfall des Strohs von sich abzulenken: so soll dem Eigner C solches bekannt gemacht, und frey gelassen werden, die Kribbe (d) auf seine eigene Kosten, oder auf gemeinschaftliche Kosten mit dem Eigner D anzulegen, und dagegen den Anwachs zu profitiren. Wenn er aber eine solche Kribbe anzulegen nicht vermögend wäre, oder aus andern Ursachen solches weigerte: so soll den Eignern D, E, F, G, oder den Beerbten hinter dem Bann-Deiche frey gelassen werden, diese Kribbe auf gemeinschaftliche Kosten anzulegen.

Es kan aber alsdenn der Eigner C so wenig, als der Eigner D den Anwachs, so sich hinter, und unterhalb der Kribbe (d) anleget, praetendiren, sondern dieser gehöret denjenigen zu, die die Kribbe angeleget haben, wenn sich derselbe auch in der Länge, durch das ganze abbrechende Ufer bis in (e e), und in der Breite, durch das gegenüber liegende anwachsende Ufer, bis in (f f) erstreckte.

§. 30. Denn da die Richtung eines jeden Strohs das beste Mittel ist, wodurch die Abbrüche der Ufer, und alle entstehende Unordnungen verhindert, und abgewendet werden können: (§. 1.) so sollen auch vorzüglich solche Werke angeleget werden, welche die Richtung des Strohs befördern.

§. 31. Wenn demnach die Eigner der, am Abbruch liegenden, Stücke, oder die Beerbten, so mit ihrem Bann-Deiche auf dem abbrechenden Ufer liegen, die zu Richtung des Strohs nöthige Kribbe (d) nicht anlegen wolten, oder aus Unvermögen nicht anlegen könnten: so soll Unsere Krieger- und Domainen-Cammer solche anlegen, und der An-

wachs sodann Unserer Wasser-Bau-Casse zufließen. Solte aber auch Unsere Krieger- und Domainen-Cammer dergleichen Werke nicht anlegen können, und sich jemand anders finden, der sich erböthe, solche Werke auf seine Kosten anzulegen, und dagegen den Anwachs zu profitiren: so soll demselben solches zugelassen, und ihm dagegen der Anwachs abgetreten, und als sein Eigenthum überlassen werden; so wie er in dem §. 28. dieser Rhein-Ufer-Ordnung beschrieben worden; wovon Wir sodann auch Unsere Domainen-Stücke nicht ausnehmen, sondern den Anwachs, der sich solchenfalls bey denselben anlegen mögte, gerne cediren wollen: gestalten Wir, und alle dergleichen abbrechenden Ufer anschliessende Beerbte, von der Anlage solcher Werke genug profitiren, in dem der Abbruch dadurch abgewendet wird.

§. 32. Alle abbrechende Ufer sollen entweder durch Kribben, die den Anfall des Strohm ablenken, oder durch andere Werke, nach Möglichkeit von dem Abbruche befreyet werden. (p. §. §. 4. und 7.

§. 33. Wenn aber die Eigner derer Stücke, welche Abbruch leiden, nicht vermögend sind, darzu die erforderlichen Kosten aufzubringen, welche zum öftern den Werth derselben übersteigen mögten: so sollen alle dabey profitirende, und in einer Gemeinheit mit einander liegende Beerbte, als ganze Schauen ic. darzu beytragen; wenn jedoch dadurch die nöthigen Kosten auch nicht aufgebracht werden könnten: so soll das gemeine Land beytreten, und den Abbruch leidenden zu Hülfe kommen, weil solches die Regeln der Societät und die Rettung einer oder mehrerer contribuirenden Universitäten erfordern.

§. 34. Da es bey Deckung der abbrechenden Ufer, und Ablenkung des Strohm aus denselben, hauptsächlich auf eine gute Disposition der nöthigen Kribben und Wasser-Werke ankommt, dagegen aber genugsam bekannt ist, daß durch üble Anlage derselben grosser Schade entstanden ist: so verordnen Wir hiermit: daß niemand, er sey wer er wolle, weder an seinen eigenen, noch an andern Gründen, Wasser-Werke anzulegen berechtiget seyn soll; es seye dann, daß Unsere Strohm-Befahrungs-Commission, und der Wasser-Bau-Meister solche anzulegen gut gefunden, und deren Richtung gegen den Strohm angewiesen hätten. Derjenige so hiergegen handelt, soll Ein Hundert Rthlr. Strafe zu Unserer Wasser-Bau-Casse erlegen; auch werden alle Wasser-Bau- und Deich-Bediente hiermit angewiesen, die Contravenien-

ten, der hierzu besonders angeordneten, aus einem Membro der Clevischen Regierung, einem Membro des Wasser-Bau-Departements bey der dortigen Kriegs- und Domainen-Cammer, und einem perpetuirlichen Deputirten der sämtlichen Stände bestehenden, Commission, welcher der jedesmahlige Cammer-Praesident als Chef vorgesetzt wird, so fort anzuzeigen, als welche in allen Fällen, wo das Interesse des Strohmß mit concurriret, über das meum et tuum zu judiciren haben, und von deren Erkenntnisse die Provocationes und Appellationes, an die, zu deren Entscheidung alhier niedergesetzte, Commission gehen sollen. Wenn aber Fälle vorkommen, die gar keine Beziehung auf die Einrichtung des Strohmß hätten, und mit demselben in keiner Verbindung stünden, alsdenn soll die Cognition in dergleichen bloßen Privat-Sachen den Justiz-Collegiis überlassen werden.

§. 35. Wenn demnach ein abbrechendes Ufer mit Kribben belegt, oder mit andern Wasser-Werken gedecket werden soll: so soll Unsere Strohm-Befahrungs-Commission und der Wasser-Bau-Meister, alle auf solches Ufer anschliessende Eigner, oder Beerbte, so dabey interessirt sind, zur Stelle berufen, und mit ihnen überlegen, wie, und mit was für Art Wasser-Werken, solches am zuträglichsten geschehen kan.

Der Wasser-Bau-Meister soll davon die Kosten-Anschläge anfertigen, und Unserer Kriegs- und Domainen-Kammer einreichen, welche sodann wegen Aufbringung der Kosten eine billigmässige Repartition unter den Interessenten anfertigen, auch den Theil, den Wir wegen Unserer Domainen beyzutragen haben, sowohl als dasjenige, was das gemeine Land zu Hülfe geben soll, bestimmen muß.

§. 36. Weil in den vorhergehenden §. §. 15. bis 26. angewiesen ist, wie die Pflanzungen und Wasser-Werke zu Ablenkung des Strohmß dergestalt angeleget werden sollen, daß sie dem gegenüber liegenden Ufer unschädlich sind, als worauf die Strom-Befahrungs-Commission und der Wasser-Bau-Meister sehen, und dafür responsible bleiben müssen, daß sie hierunter ganz unpartheyisch verfahren: so verordnen Wir auch hiermit: daß, wenn von den gegenseitigen Eignern, gegen solche, in dieser Rhein- und Ufer-Ordnung zugelassene, und zum gemeinen Besten gereichende, Werke, Klage erhoben werden wolte, der Kläger auf eingeforderten pflichtmässigen Bericht der Strohm-Befahrungs-Commission, und des Wasser-Bau-Meisters abgewiesen,

allenfalls die Sache auf ihre Kosten zur Stelle, mit Adciation der Interessenten, untersucht, und sodann ohne fernere Weitzläufigkeit entschieden werden soll; wovon Wir zwar auch die Provocation an die, in dem §. 34. gedachte, alhier niedergesetzte Commission gestatten wollen, jedoch mit der Einschränkung, daß solche in Punkten, wo es auf einen Wasser-Bau und die Art dessen Führung ankommt, nur Effectum devolutivum haben soll.

§. 37. Wenn auch der Fall sich ereignen möchte, daß jemand einen so nützlichen Anwachs, durch nützliche Werke, auf seine Kosten und Gefahr erlanget, und erzwungen hätte, und die, unterhalb solchen Werken an dem Abbruche sonst belegene und anschliessende, Beerbte und Eigner wolten alsdenn praetendiren, daß ihnen der erzwungene Anwachs, gegen Erlegung der zu den Werken verwandten Kosten abgetreten werden sollte; sie hätten jedoch für Anlegung der Werke zu den Kosten nichts beygetragen: so sollen solche ebenfalls abgewiesen werden; indem demjenigen, der die Werke angeleget hat, nicht zugemuthet werden kan, daß er nach ausgestandenem Hazard denen etwas abtreten soll, die nichts haben hazardiren wollen.

CAPUT. III.

Von den Inseln und Mittel-Grinden.

§. 38. Wenn nach dem §. 10. Inseln oder Mittel-Grinde erzeugt werden, die als ein Anfluß oder Anwachs an keines Eigners Land fest angeländert sind: so gehören solche, so zu sagen, dem Strohme; und soferne darauf Unsere Höchste Landes-Herrschaft und Zoll-Berechtfame gehen, Uns zu, und kan sich selbige niemand auffer Uns zueignen; gleichwie es denn auch, von undenklichen Jahren her, bey Unsern Vorfahren üblich gewesen, und besonders noch in den alten Wasser-Rechten vorgeschrieben worden: daß die Inseln für den Landes-Herrn in Besiß genommen werden sollen. Wir behalten Uns daher alle Inseln, als ein Uns zuständiges Regale, beständig vor, in so weit Unsere Zoll-Gerechtigkeit auf dem Strohme, und die Ufer Unserer Länder, auf beyden Seiten, oder auf einer Seite, neben demselben sich erstrecken.

§. 39. Es sollen alle Inseln, Mittel-Grinde, ober Mittel-Sand-Bänke auf dem Strohme, wo Wir die Zoll-Gerechtigkeit haben, und wo die Ufer auf beyden Seiten

des Strohm's Uns, als Landes-Herrn, zustehen, ohne Unterscheid für Uns in Besiß genommen werden.

§. 40. Wo aber die Ufer nur auf einer Seite Uns zustehen, mithin die Mitte des Strohm's die Grenze wäre, da sollen nur die Inseln, so Unserem Ufer näher, oder in Unserer Hälfte des Strohm's liegen, für Uns in Besiß genommen werden.

§. 41. Wenn demnach bey mittelmäßigem Wasser an No. 4. des Pegels, oder bey niedrigem Wasser, bis unter die niedrigste Nummer des Pegels sich eine Insel, oder Mittel-Gründ, oder Mittel-Sand-Bank zeigte, die so situiret wäre, wie in den vorgehenden §. §. 38. und 39 vorgeschrieben ist: so soll solche für Uns, durch Unsere Strohm-Befahrungs-Commission und den Wasser-Bau-Meister, mit Zuziehung des Orts-Beamten, Haupt-Pächters, Rentz-Meisters, oder Administratoris, auch der, zunächst neben dem Ufer über dem schmalsten Canal anschliessenden, Eigner folgendergestalt in Besiß genommen werden.

Die Strohm-Befahrungs-Commission, der Wasser-Bau-Meister, und Beamte, nebst drey Ruder-Knechten, oder Schiff-Leuthen, auch so vielen darnächst belegenen vornehmsten Interessenten, daß die ganze Anzahl zwölf Personen ausmachet, sollen sich alle zwölf in einen offenen Rachen setzen, mit dem Lauf des Strohm's hinunter, durch den schmalsten Canal, hinter der Insel herum, bis an deren unterstes Ende fahren, sodann an der Insel anlanden, und solche rund herum begehren, auch zum Zeichen, daß solche für Uns in Besiß genommen worden, eine Stange Weiden- oder Willigen-Holz von zehen Fuß lang, mitten auf die Insel setzen; sodann über diesen Actum ein förmliches Protocoll abhalten, und solches Unserer Krieges- und Domainen-Cammer einsenden, welche solche Besiznehmung in Unserm Höchsten Rahmen für gültig erklären, und zunächst den, neben dem schmalen Canal anschliessenden, Eignern und Vererben davon Nachricht geben soll.

§. 42. Wenn aber, bey Befahrung einer solchen Insel, der Rachen in dem Canale, auf dem Grunde fest führe, und sitzen bliebe, oder den Grund berührte, und nicht anders als mit Mühe durch den Canal gezogen werden könnte: so wäre dieses ein Zeichen, daß die Insel schon mit dem entgegen liegenden nächsten Ufer contingu, und demselben fest angeflossen wäre; alsdenn soll die Besiznehmung für un-

gültig erkläret, und der Anwachs denen Eignern gelassen werden, an deren Lande er fest lieget.

3. E. bey der Insel S führe der Rachen in dem Canale bey T auf den Grund, und bliebe da fest sitzen, oder berührete den Grund, und könnte nicht anders als mit Mühe fortgezogen werden: so ist dieses ein Zeichen, daß die Insel S keine rechte Insel, sondern ein Anwachs ist, der dem Eigner M angeflößen ist, und ihm nach dem §. 22. dieser Rhein- und Ufer-Ordnung eigenthümlich zugehöret.

§. 43. Damit nun hierunter keine Eigner um den Anwachs gebracht werden mögen, der ihnen der Natur nach von dem Laufe des Strohmß zugeführet, und wirklich angeflößen ist: so verbieten Wir auch hiemit alle Besitznehmungen der Inseln, so lange das Wasser höher als No. 4. des Pegels stehet.

§. 44. Gleichwie Wir ebenfalls alle Besitznehmung derer Gründe, die mit einem Wasser-Strange von dem festen Lande abgefondert, so wie sie in den §. 23, 24, und 26 beschrieben sind, hiemit ausdrücklich verbietthen, und für nichtig erklären, so lange das Wasser unter No. 4. des Pegels stehet.

§. 45. Ob Wir nun gleich die Besitznehmung der Inseln für Uns verordnet haben, und wollen, daß damit jederzeit nach der Vorschrift verfahren, auch darauf von den Wasser-Bau und andern Bedienten genau gehalten, mithin darunter nichts versäumt werden soll: so verbietthen Wir doch hiemit ausdrücklich deren Bepflanzung, ehe solche nicht, durch Enclavirungs-Kribben, an das feste Land verbunden sind: weil die Erfahrung gar zu sehr zeigt, wie viel unersetzlicher Schade Uns, und Unsern getreuen Unterthanen durch die unzeitige Gewinnung und Pflanzung der Inseln zugefüget ist; denn da die Inseln Anwächse sind, deren Ufer rund um flach, und untief sind, die untiefen Ufer aber den Strohm überdringen, so verursachen dieselbe auch, rund um sich, allen entgegen liegenden Ufern Abbrüche, und sind höchst schädlich; zumahlen auch durch die Vertheilung des Strohmß, demselben die zur Schiffahrt nöthige Tiefe genommen wird.

Alle Inseln, oder Sand-Bänke, die vor einem vorspringenden Ufer, oder in der Mitte des Strohmß, liegen, sollen ebenfalls nicht in Besitz genommen, oder bepflanzet, sondern vielmehr durch Kribben und Wasser-Werke, von den entgegen liegenden Ufern her, nach Möglichkeit vertrie-

ben, mithin keine andere Inseln, als die vor einem zurücktretenden Ufer (wie doch gemeiniglich zu geschehen pfleget) sich anlegen, enclaviret werden.

§. 46. Es sollen also auch keine Anwächse, wie sie §. §. 41. und 42. bey der Insel S beschrieben sind, bepflanzt werden, bevor nicht die Tiefe in T so hoch, als die Insel S aufgeländet, oder durch Kribben ausgefüllt ist. Denn da bekanntlich die Inseln alsbald nach geschehener Bepflanzung stark aufländen und höher werden: so ergiebet sich von selbst, daß das Wasser in dem Canale T gepresset, und dieser dadurch vertieft, mithin das Ufer vor den Stücken M und O dadurch abgebrochen wird.

§. 47. Da auch die Canäle fast durchgehends tiefer werden, und sehr selten ein Gang von selbst aufländet: so befehlen Wir hiermit allen Unsern Wasser-Bau-Bedienten, mit allem Ernst und Eifer dahin sich zu bestreben, und so lange unaufhörlich zu arbeiten, bis alle Inseln enclaviret, und alle Neben-Canäle gekribbet, und zugepflanzt sind, dahingegen auf den andern Ufern der Insel, gegen den Haupt Stroh, alle vorhandene Pflanzungen, und was zu Befestigung dieses Ufers dienen kan, wegzu reißen sind, damit der Stroh auf dieser Seite sein Bett auf Kosten der Insel erweitere, und vertiefe: jedoch versteht es sich von selbst, daß solches nur in so weit geschehen dürfe, als es die Richtung des Strohs erfordert, um denselben aus dem vielfachen unordentlichen Laufe, in einen einfachen ordentlichen Lauf, und auf seine gehörige Breite, zu bringen.

CAPUT. IV.

Von dem Anwachs in den Canälen.

§. 48. Obschon die Neben-Canäle hinter den Inseln sehr selten von selbst, ohne vorhergehende Zukribbung, zuländen, so ereignet sich dennoch wohl ein solcher Fall, daß die oberste Mündung der Canäle an einen starken Anwachs kommt, und so hoch zuländet, daß sie bepflanzt, und der Canal zur völligen Verländung gebracht werden kan. Hie bey entsethet sodann die Frage: wem dieser Anwachs eigentlich zugehöret? Wir setzen daher hiermit fest, daß der Anwachs welcher in dem Fluß-Bette der Canäle entsethet, zwischen Uns, als Eigenthümer der Insel, und den Eigenthümern der, auf der andern Seite anschliessenden, Stücke,

nach der Breite oder Länge eines jeden Stück, von den Ufern bis auf die Mitte des Canals, vertheilet werden soll.

§. 49. Eben so wollen Wir, im Falle, wenn ein oder mehrere Particuliers, ein oder mehrere Inseln in Besitz hätten, und die Canäle hinter denselben, wie z. E. No. 4 et 5 der Charte, verländeten, den auf beyden Seiten anschliessenden Beerbten, den Anwachs gern überlassen. Wir verordnen also hiermit: daß solcher Anwachs unter die Eigener, auf jedes Ufer anschliessenden, Stücke, und zwar nach der Breite oder Länge eines jeden Stück an dem Ufer, bis auf die Mitte des Canals, vertheilet werden soll.

§. 50. Weil Wir die Zukrißung aller Canäle unumgänglich nöthig finden, und solche §. 46. ausdrücklich verordnet haben: so wollen Wir, daß diejenige, welche die Kosten der Zukrißung verwendet, und dadurch die in dem Canale anschliessende Stücke von dem Abbruche befreyet haben, auch den ganzen Anwachs in den Canälen oder deren Auslandung genießen sollen.

§. 51. Besonders aber, wenn nach einer etliche Jahre vorher geschenehen Zukrißung, nun erst die Verländung des Canals erfolgte, und die auf dem Canale anschliessende Eigener, den, aus der Zukrißung entstandenen, Anwachs sich zueignen wolten, da sie vorher die Zukrißung hätten geschenehen, und die Kosten verwenden lassen, ohne sich zu einem Beytrage in denselben anzubiethen: so können dieselben als denn von dem Anwachse nicht profitiren, sondern es soll derselbe demjenigen, der den Canal zugekrißet, weil er die Kosten dazu hazardiret hat, einzig und allein zugehören, und es soll niemand, wer er auch seyn mögte, zugelassen werden, davon etwas zu praestendiren, wenn er sich auch zu den aufgegangenen Kosten demnächst pro parte verstehen wolte.

§. 52. Damit auch in Zukunft über den Anwachs in den Canälen, wo die Inseln Particuliers zugehören, kein Disput entstehen möge: so verordnen Wir hiermit: daß der, oder diejenige, welche einen Canal zuzukrißben angewiesen, oder willens sind, darzu vorhero, alle auf dem Canal anschliessende Beerbte, zur Stelle berufen, ihnen unter Assistenz Unserer Strohm-Befahrungs-Commission und des Wasser-Bau-Meisters die Nothwendigkeit und den Nutzen der Zukrißung vorstellen, und ihnen anbieten sollen, denselben

beizutreten, und die Kosten pro parte beizutragen. Wenn sie sich nun darzu verstehen, und die Kosten, so ihnen zukommen, beytragen: so sollen sie auch in dem Anwachs des Canals ihren Antheil nach der §§. 49 und 53 vorgeschriebenen Proportion erhalten.

Wenn sie sich aber darzu nicht verstehen, und ihren Antheil nicht beytragen wolten, so soll ihre Erklärung ad Protocollum genommen, und alsdenn die Zukribsung des Canals dem, oder denenjenigen, nebst dem ganzen Anwachs, überlassen werden, die sich darzu erbothen haben.

§. 53. Die Vertheilung des Anwachs unter die, auf die beide Ufer des Canals anschliessende, Beerbte soll folgendergestalt geschehen.

Wenn das Wasser an No. 4. des Pegels stehet, als an welche Höhe die Gründe aufgeländert seyn müssen, ehe sie mit Sicherheit genuzet und bepflanzt werden können: alsdenn soll der Canal vermessen, in eine Charte gezeichnet, und die Mitte desselben durch eine Linie aufgetragen, und gezeichnet werden; bis an solche Linie soll demnächst ein jeder anschliessender Beerbter, der zu den Enclavirungskosten beygetragen hat, seinen Anwachs, nach der Länge des Ufers, welche sein anschliessendes Stück einnimmt, bepflanzen, und sich als sein Eigenthum zu Ruze machen können.

§. 54. Wie nun der Anwachs nach der Länge oder Breite acquiriret wird, die ein jedes Stück von dem Ufer des Canals einnimmt, auf welches es anschiesset: so ist es auch billig, daß nach solcher Länge oder Breite die Kosten der Zukribsung proportioniret, und einem jeden sein Beytrag dazu bestimmet werde.

Da jedoch diejenige, so auf der Insel, an einem anwachsenden Ufer des Canals, liegen, viel eher den Anwachs bis auf die bestimmte Mitte des Canals bepflanzen, und sich zu Ruze machen können, auch wegen der Fläche ihres Ufers einen weit grössern Theil des Anwachs erhalten, als diejenige, so auf einem abbrechenden Ufer liegen: als verordnen Wir daß diejenige Eigner, so auf anwachsenden Ufern liegen ein Drittheil oder ein Viertheil des ganzen Quanti der Zukribsungskosten, nach billigem Ermessen Unserer Strohm-Befahrungs-Commission und Wasser-Bau-Meisters, auch des zunächst belegenen Deich-Stuhls, voraus bezahlen, und dennoch in den übrigen zwey Drittheilen oder drey Viertheilen ihre Portion, nach der Länge oder Breite ihrer

Stücke, mit welchen sie auf den Canal anschießen, beytragen sollen.

§. 55. Da nicht weniger die Enclavirung der Inseln noch den fernern doppelten Nutzen hat, daß dadurch der Strohm mehr, als auf eine andere nur zu erdenkende Wasser-Bau-Art, in eine Richtung gebracht, und aus den, unterhalb dem Canale liegenden, Ufern, welche gemeinlich abbrechend sind, abgelenket, mithin vor denselben ein Anwachs zuwege gebracht wird: so wollen Wir auch und verordnen hiermit, daß denenjenigen, welche einen Canal zugemacht haben, aller daraus erfolgende Anwachs, unterhalb dem Canale, eigenthümlich zugehöre, besonders, wenn dabey der, §. 50 beschriebene, Fall einschläget.

3. E. die auf beyden Seiten der Canäle (4) und (5) anschießende Eigner, hätten diese Canäle zugestribbet, und der Anwachs erstreckte sich unterhalb derselben vor den Stücken U und V vorbey: so können die Eigner derselben Stücke den Anwachs nicht praetendiren, sondern er gehöret denen gemeinschaftlich zu, die die Kosten der Zuribbung verwenden haben.

§. 56. Daferne aber die Eigner der Stücke U und V zu den Kosten der Zuribbung beygetragen hätten: so gehöret ihnen der Anwachs zu, der sich vor ihren Stücken anleget, und zwar nach den, §. 19. dieser Rhein- und Ufer-Ordnung vorgeschriebenen, Regeln.

Es gehöret also der Anwachs der im Canale anschießenden Beerbten solchenfalls auf der Scheidung, zwischen den Stücken R und U, nach den Linien (w, z) und (x, z) auf.

§. 57. Wenn auch Canäle wären, deren Zuribbungs-Kosten den Werth des, in denselben zu erhaltenden, Anwachs überstiegen, als wie in den Canälen (2) und (5) geschehen würde; jedoch deren Zuribbung, zu Verhütung des Ruins einer oder mehrerer Communitäten, bey wesentlicher Gefahr derselben, nothwendig wäre: so soll selbige, wenn vorhero dieselbe sämtlich veruommen worden sind, auf deren Kosten solche Werke angeleget werden solten, auf vorherigen umständlichen Bericht an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer, und Unseres General-Directorii Approbation, dennoch fordersamit geschehen, und die Kosten darzu von den dadurch profitirenden Interessenten, dem gemeinen Lande, und Unserer Wasser-Bau-Casse, in billiger Proportion mit getragen werden.

In Fällen aber wo bey Zufrißung eines oder mehrerer Canäle nicht sowohl die Abwendung einer wesentlichen Gefahr von diesem oder jenem Corpore contribuyente, als nur die Richtung des Strohm, und Verhütung eines gemeinen Abbruchs an dem Ufer des Canals, und unterwärts, der Haupt-Vorwurf wäre, jedoch bey solcher guten Intention die Kosten den Vortheil der Interessenten überstiegen: so soll selbige successive, von den vermögenden Interessenten und Unserer Wasser-Bau-Casse, auf vorherigen Bericht an Unsere Krieger- und Domainen-Cammer vorgenommen werden, da denn die unterhalb liegende Interessenten den Anwachs behalten, der sich durch die Zufrißung ergiebet, und an ihre Stücke anleget.

CAPUT. V.

Von Durchbrüchen und neuen Fluß-Betten.

§. 58. Es gehöret zwar, wenn der Strom einen neuen Lauf nimmt, das alte Grund-Bette Uns, als Landes-Herrn, zu; sollte sich inzwischen der im 11ten §. beschriebene Fall ereignen, daß der Strohm einen ganz neuen Lauf nähme, und sein altes Grundbette dergestalt ganz verliesse, daß die Besitzer, durch deren Grund-Stücke der Fluß einen neuen Weg macht, deshalb eine Entschädigung zu praetendiren besugt sind: so wollen Wir aus Landesväterlicher Huld von vorgedachter Unserer Gerechtsame gern abstehen, und verordnen hierdurch, daß in dergleichen Fällen das alte Fluß-Bette mit zur Entschädigung angewandt werden soll.

§. 59. Desgleichen soll, wenn zu mehrerer Richtung des Strohm, und zu Abwendung eines starken Abbruchs nöthig gefunden werden mögte, dem Strohme ein anderes Fluß-bette zu graben, und einen Durchschnitt durch das feste Land zu machen, der Grund welcher zu dem Durchschnitte vergraben werden muß, nicht allein so fort billigmäßig bezahlet, sondern es soll auch überdem der Grund, welcher in Zeit von zehn Jahren auf beiden Seiten des Durchschnits abbricht, indem sich der Durchschnitt erweitert, nach und nach vergütet, und zu diesen Entschädigungen auch das alte Fluß-Bette, so weit solches darzu hinreichet, mit verwandt werden.

§. 60. Solten die am Abbruche liegende Eigner, zu Abwendung des Abbruchs, einen Durchschnitt auf ihre eigene Kosten machen wollen: so wollen Wir ihnen die Acquisition des alten Grund-Bettes auch gerne belassen, und von

Unserm Recht, das Wir als Landes-Herr darauf haben, absehen.

CAPUT VI.

Von den Fischereyen.

§. 61. Wenn jemand ein Recht zu fischen hat, so soll ihm erlaubt, und beständig vorbehalten bleiben, dieses Recht im offenen Strohme zu exerciren, wenn auch der Strohm durch Abbrüche und Anwächse, sich gänzlich aus der Stelle versetzte, und mit der Zeit sich ein neues Fluß-Bette machte.

§. 62. In außländenden Canälen hergegen behält ein jeder das Recht zu fischen nur so lange, als solche mit Wasser angefüllet sind. So bald aber deren Verlandung erfolgt, und sie zugespflanzt werden können: so gehöret der Anwachs Uns, (§. 48.) oder den anschießenden Eignern (§. 49.) zu; denn das Recht zu fischen höret da auf, wo das Wasser aufhöret, und kan dem Rechte der Ufer und Anflüsse nicht entgegen seyn, welches da anfangen muß, wo, aus Wasser, Land hervor kommt.

§. 63. Damit indessen denen, so Fischereyen in Canälen haben, die Gelegenheit zum fischen, so lange als möglich, belassen werden möge: so setzen Wir fest, und verordnen hiermit: daß alle Canäle so von selbst außlanden, oder durch Kribben zum Außlanden gebracht worden sind, nicht eher bepflanzt werden sollen, bis ein Theil derselben an No. 4. des Pegels aufgeländet ist.

§. 64. Auf eine gleiche Art soll es mit allen alten Wasser-Strängen, Kolken und Wayen gehalten werden; es gehören selbige nehmlich dem Eigener des Grundes wieder, auf welchem sie eingerissen sind, sobald solche nach der, im vorigen §. bestimmten, Höhe des Pegels an No. 4. aufgeländet sind.

CAPUT VII.

Von dem Leinen-Pfade.

§. 65 Da es in aller Absicht mit zu einer Ufer-Ordnung gehöret, daß den Schiffern, die die Strohme befahren, alle mögliche Bequemlichkeit verschaffet werde; als worauf bey der Vorschrift von Zukribbung der Canäle Unser

Augenmerk mit gerichtet worden, und dann besonders den, die Ströyme hinauf fahrenden, Schiffern, ein reiner und räumlicher Leinen-Pfad oder Weg nöthig ist, auf welchem die Pferde gehen können, welche die Schiffe den Strohm hinauf ziehen: als verordnen Wir hiermit zuvörderst: daß einem Ufer des Strohms von allen anschliessenden Eignern ohne Unterscheid ein Raum zu dem Leinen-Pfade von zwölf Rheinländischen Fuß breit, umsonst gelassen werden soll.

§. 66. In solcher Breite von zwölf Rheinländischen Fuß, so perpendiculair aus dem Ufer zu nehmen, sollen auch keine Bäume, oder Stauden stehen gelassen, sondern der Lein-Pfad rein gehalten werden, besonders auf abbrechenden Ufern, bey welchen der Anfall des Strohms am stärksten, und die Auffahrt der Schiffe am beschwerlichsten ist. Wir befehlen demnach allen und jeden, auf das Ufer des Lein-Pfades anschliessenden, Eignern, nach dieser Vorschrift den Lein-Pfad beständig rein zu halten; diejenige aber so hierunter nachlässig seyn mögten, sollen darzu von Unserm Zoll- und Wasser-Bau-Bedienten, allenfalls durch prompte Execution, angehalten werden.

§. 67. Wir sind indessen nicht gemeinet, durch die Bestimmung der Breite des Leinen-Pfades, den Eignern ihr Eigenthum abzunehmen, in so weit der Leinen-Pfad einen Theil ihres Stückes einnimmt, sondern es bleibet ihnen solcher eben so eigen, als die übrige Theile ihres Stückes, welches nicht zum Leinen-Pfade nöthig ist, und sie können solches nach Wohlgefallen nutzen und gebrauchen; wenn nur durch den Gebrauch der Schiffahrt keine Unbequemlichkeit verursacht wird.

§. 68. Daher denn auch, wenn nach dem Laufe des Strohmes eine Veränderung mit dem Lein-Pfade vorgenommen, und solcher auf das jenseitige Ufer verleget werden müste, den disseitigen Eignern des alten Lein-Pfades, wiederum frey stehet, den Lein-Pfad mit Bäumen zu besetzen, oder sonst nach ihrer eigenen Willkühr zu nutzen.

§. 69. Weil der Lein-Pfad allen Stücken schädlich ist, die damit betroffen werden, so soll damit so sparsahm als möglich umgegangen, und nicht ohne Noth auf beyden Seiten des Strohms Leinen-Pfade angeleget werden: Wir verpöhlen daher allen Schiffern bey arbitrarer Strafe, doppelte Lein-Pfade anzulegen.

§. 70. Auch sollen keine neue Lein-Pfade nach Willkühr der Schiffer angeleget werden mögen, sondern, wenn die Nothwendigkeit erfordert, daß damit eine Veränderung vorgenommen werden muß: so sollen die Schiffer davon dem nächsten Zoll-Comptoir Anzeige thun, und sodann der neue Lein-Pfad von den Zoll-Bedienten, jedoch aber nicht einseitig, sondern mit Zuziehung und Vorwissen des Wasser-Bau-Meisters reguliret, und angewiesen werden.

§. 71. Desgleichen wenn wegen angelegter neuer Wasser-Werke oder Pflanzungen die Nothwendigkeit erforderte, daß der Lein-Pfad von einer Seite des Strohmß nach der andern verleget werden müßte: so soll Unser Wasser-Bau-Meister den Bedienten des zunächst unterhalb belegenen Zoll-Comptoirs davon Anzeige thun, welche sodann den Lein-Pfad mit Zuziehung des Wasser-Bau-Meisters nach der andern Seite des Strohmß so fort verlegen, und die Schiffer zu Vermeidung des alten Lein-Pfades anhalten sollen.

§. 72. Gleichwie es aber den Schiff-fahrenden allemahl einen ungemein starken Auffenthalt verursacht, wenn sie einen Ueberschlag machen, und die Lein-Pferde nach der andern Seite des Strohmß überfahren müssen: so soll der Lein-Pfad so lange als möglich auf einer Seite des Strohmß belassen, und ohne Noth nicht nach der andern Seite überleget werden.

§. 73. Desgleichen, wenn sonst einige Hindernungen dem Gebrauche des Lein-Pfades im Wege stünden, davon hier keine Erwähnung geschehen wäre: so sollen solche nach Möglichkeit aus dem Wege geräumt werden. Hierauf sollen besonders alle Wasser-Bau- und Zoll-Bediente mit Nachdruck halten, und deshalb gehöriges Ortes Anzeige thun.

Wie Wir Unser Etats-Ministerium hiermit anweisen, auf die Befolgung vorstehender Rhein-Ufer- und Wasser-Ordnung mit allem Nachdruck zu halten: so befehlen Wir auch zugleich Unserer Clevischen Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer, ingleichen allen Obrigkeiten, Magisträten, Beamten, Vasallen, und Unterthanen sich darnach allerunterthänigst zu achten, und damit solche zu jedermanns Wissenschaft komme, soll selbige überall gehörig publiciret werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Insiegel.

Bemerk. Die oft bezogene Charte folgt am Schluß dieses Bandes.

2112. Cleve den 30. Dezember 1774.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
Zufolge des königl. zu Berlin am 24. v. M. erlassenen, erneuernden Edictes gegen Hazard-Spiele, mittelst Karten, Würfeln u. a. Zeichen, werden dergleichen Spiele, bei 100 Ducaten, oder 3monathlicher Festungs-Strafe für diejenigen Wirthe und Privatleute, welche sie öffentlich oder heimlich gestatten, verboten. (Conf. n. Myl. Bd. V, d, pag. 955 und die zu Cleve ebenfalls publicirte Erneuerung des obigen Edictes vom 9. Februar 1787, l. c. Band VIII, pag. 298.)

2113. Cleve den 1. Mai 1775.

Königl. Regierung.
Publikation eines zu Berlin am 7. v. M. auf königl. Specialbefehl erlassenen Rescriptes, wegen Beobachtung der Prozeßfristen und der dieserhalb anzusetzenden Präklusions- und Desertions-Termine. (Conf. n. Myl. Bd. V, e, pag. 79.)

2114. Cleve den 11. Mai 1775.

Königl. Regierung.
Publikation eines, auf königl. Specialbefehl, zu Berlin am 13. v. M., zur Deklaration des allgemeinen Juden-Reglements de 1750, erlassenen Rescriptes. (Conf. n. Myl. Bd. V, e, pag. 125.)

2115. Cleve den 22. Mai 1775.

Königl. Regierung.

Zur Verhütung fernerer Mißdeutungen der in der eingeführten, schlesischen Hypothekenordnung §. 32 erhaltenen Bestimmungen, wird festgesetzt, daß, so wie überhaupt keine Personal-Forderungen, also auch zu derselben Deckung keine Protestationen in das Hypothekenbuch eingetragen werden können.

2116. Cleve den 27. Juli 1775.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 11. Mai d. J. verkündeten General-Pardons für alle, aus Furcht vor, der zu gewärtigenden Strafe, wegen gemachter Contrebande, außer Landes entwichene und binnen 6 Monaten zurückkehrende Unterthanen und Cantonisten. (Conf. n. Nyl. Bd. V, e, pag. 131.)

2117. Cleve den 27. Juni 1775.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 27. Juni c. a. erlassenen Edictes, welches die Bestrafung der Vergiftung und vorsächlichen Beschädigung der Bienen bestimmt. (Conf. n. Nyl. Bd. V, e, pag. 189.)

2118. Cleve den 29. Juni 1775.

Königl. Regierung.

Die in den cleve-märkischen Provinzen noch nicht publicirte, zu Berlin am 8. Mai 1768 ergangene, königl. Declaration, wegen der von den Zollbeamten, zur Verhütung und Entdeckung der Zoll-Defraudationen, zu beachtenden und zu treffenden Maaßregeln, soll publicirt, und mittelst Affixion an den Rathhäusern, Kirchthüren und Gerichtsstuben zur

allgemeinsten öffentlichen Kenntniß gebracht werden. (Conf. n. Myl. Bd. IV, pag. 3067.)

2119. Cleve den 3. Juli 1775.

Königl. Regierung.

Ueber den Bestand sogenannter Brüderschaften auf dem platten Lande, deren Vermögen und Revenüen-Verwendung, sollen die Beamten nach Einsicht der Stiftungsbriefe und Rechnungen, unter Einsendung einer Abschrift der Fundation, ausführlichen Bericht erstatten.

2120. Hamm den 6. September 1775.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputation.

Zur Beförderung der Aufnahme der in der Grafschaft Mark angelegten Bleichereien sowohl, als zu mehrerer Ausbreitung des Flachs-Baues und der Spinnereien, besonders aber auch zur Aufnahme des Linnenhandels wird, mit allerhöchster Genehmigung, über eine einzuführende Gleichförmigkeit des Haspels, Folgendes verordnet:

1. Jeder Unterthan (in der Grafschaft Mark) hat seinen Haspel zum Linnen-Garn dahin einzurichten, daß dessen Länge 2 berl. Ellen halte.
2. Nach jekt festgesetzter Länge, sollen zu einem Stücke Garn, 20 Gebinde, und zu einem Gebinde 50 Faden genommen werden.
3. Die Einrichtung dieses Haspel-Maßes soll a dato publicationis innerhalb 4 Wochen geschehen, und damit man von der genauesten Befolgung in Absicht der geschehenen Einrichtung selbst überzeuget werde, so müssen die Haspel zur Ickung überliefert werden, welche während der 4 wöchentlichen Frist, ohne alle Kosten, gratis vorgenommen werden soll.
4. Die Unterthanen der Städte haben deshalb ihre vorschriftsmäßig eingerichteten Haspel, bei den Magisträten jeden Ortes, die auf dem platten Lande aber, bey denen

Receptoren icken zu lassen, als welches in den Städten durch die verpflichteten Schmeister, auf dem platten Lande aber, durch die Kreisreuter in Beisein des Receptors, nach vorhergegangener Untersuchung der Richtigkeit, geschehen soll.

Damit auch solchem nächst, wenn das Haspel-Maß überall egal eingerichtet ist, in Ansehung des Kaufs und Verkaufs des Garns, durch Contraventionen, der intendirte Zweck nicht vereitelt werde, so wird

5. verordnet, daß alles gewonnene Garn, es sey zum Verkauf, oder zum eigenen Gebrauch bestimmt, die verordnete Länge, die Zahl der Gebinde und Faden halten solle; würde nun ein oder anderer, dieser zum allgemeinen Besten abzweckenden Verordnung zuwider handeln, so soll
6. der Eigenthümer des Garns, ohne auf irgend eine Entschuldigung zu reflektiren, als sei das Haspeln von Kindern geschehen, oder daß die Fadenzahl ohne Vorsatz unvollständig geblieben, das erstemal per Stück mit 15 Stbr. und Confiskation des Garnes, das zweitemal mit empfindlicher Leibesstrafe, und das drittemal aber mit Zuchthaus-Arbeit bestrafet werden.
7. Gleichergestalt sollen die Kaufleute, welche unvollständiges Garn gekauft zu haben, überführt werden, zum erstenmal für jedes Stück mit einem Rthlr., das andremal auf ein Jahr des Garnhandels verlustig erkläret, und wenn er hiernächst zum drittenmal einer Contravention überführt würde, zur Festung gebracht werden.
8. Sollen die Contraventionsfälle in den Städten bei den Magisträten, auf dem platten Lande aber bei dem Landrath des Kreises angezeigt, von solchen summarisch untersucht, dem Kammer-Collegio aber die Acta mit einem Gutachten zur Decision eingereicht werden.

Wenn nun *Se. königl. Maj.* dieser Verordnung überall aufs genaueste nachgelebet wissen wollen; So wird einem jeden Unterthan bekannt gemacht, daß nach Verlauf einer sechswochentlichen Frist, durch die Unterbediente, die Untersuchung geschehen soll, ob ein jeder Haus-Eingewessener sich statt des abgeschafften Haspels, mit einem, der Verordnung nach überall eingerichteten und vorschriftsmäßig geickten versehen habe; da dann der oder diejenigen, welche auf eine

ungehorsame Art die Befolgung unterlassen haben, mit einem Rthlr. bestrafet werden sollen; als wonach sich ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

2121. Cleve den 31. October 1775.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der den cleve-mörsischen Städten unterm 4. September 1773 (No. 2084 d. S.) gestatteten Einfuhr des Rhein- und Franz-Brantweines gegen 10 Rthlr. Accise-Abgabe, wird wegen des daraus gezogenen Mißverständnisses erklärt, daß es nicht die Absicht gewesen, dieselben auf dem platten Lande, und zwar ohne alle Abgabentrachtung einführen zu lassen, vielmehr wird den Schenkwirthen des platten Landes, bei Strafe der Confiskation und Erlegung des vierfachen Werthes des Contraventionsgegenstandes, untersagt, Franz- und Rheinischen Brantwein zu verschenken, und haben sie, zufolge früherer Bestimmung, den Brantwein zum Verschenken, aus derjenigen Stadt zu beziehen, zu deren Cassendistrikt sie gehören. Ueberdies wird bestimmt, daß alle eingeführt werdende Franz- und Rhein-Brantweine, gleich den Transitirenden, nur gegen eine bei der Eingang- Accise-Casse zu erlegende baare Caution von 10 Rthlr. per Dhm zugelassen werden dürfen, welche Caution nach Entrichtung der städtischen Accise restituiret wird.

2122. Cleve den 14. Dezember 1775.

Königl. Regierung.

Die jedesmaligen Vorsitzer der Gerichte und Justizmagistrate müssen, ohne Abwartung eines fernern desfalligen Regierungs-Befehls, den, Seitens der Landräthe, Hauptpächter oder Kreiseinnehmer, auf höhere Weisung, an sie ergehenden Requisitionen, wegen der Abhaltung von Landesvisitationen, jedesmahl unweigerlich und prompt Folge leisten.

2123. Cleve den 28. Dezember 1775.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
Publikation des königl. zu Berlin am 28. Dezember
1775-erlassenen Patentes, nebst Reglements für die königl.
allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. (Conf. n. Nyl.
Bd. V, e, pag. 381.)

Bemerk. Die Kriegs- und Domainen-Kammer-Colle-
gien zu Cleve und Hamm haben unterm 16. und 19.
Februar 1776 die in beiden Orten, und in andern Städ-
ten beider Provinzen, stattgefundene Anordnung von
Commissarien der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-
Anstalt bekannt gemacht.

